

Offenlegung gemäß Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“)

1. Angaben zum Fonds

Fondsname: Stiftungsfonds STS
WKN: A0RL0K / ISIN: DE000A0RL0K0

2. Einführung

Dieser Fonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden, und somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“) einzustufen. Zur Erfüllung der Offenlegungspflichten aus Art. 10 Abs. 1 der Offenlegungsverordnung veröffentlicht die Société Générale Securities Services GmbH (nachfolgend die „Gesellschaft“) in ihrer Rolle als Finanzmarktteilnehmer die nachfolgenden Informationen und ist verpflichtet, diese auf dem aktuellen Stand zu halten.

3. Beschreibung der ökologischen und / oder sozialen Merkmale

Der Stiftungsfonds STS fördert ökologische und soziale Merkmale aus den Themenkomplexen „Environment“, „Social“ und „Governance“ (ESG). Der Portfoliomanager wird gegenüber dem Sondervermögen Stiftungsfonds STS im Sinne eines Nachhaltigkeitsansatzes (ESG-Kriterien: „ESG Best-in-Class A-D“ – siehe Kapitel 5) eine Negativliste berücksichtigen. Folgende Ausschlusskriterien bei Emittenten sind darüber hinaus in der Negativliste, welche durch den Portfoliomanager erstellt wird, berücksichtigt:

Ausgeschlossene Unternehmen:

Keine Umsatztoleranz:

Hersteller kontroverser Waffen und/oder deren wesentlicher Komponenten

Umsatztoleranz auf Emittentenebene 5 %

Hersteller konventioneller Waffen/Rüstung und/oder deren wesentlichen Komponenten

Unternehmen, die Uran abbauen

Unternehmen, die ihre Stromerzeugung auf Kernenergie basieren

Betreiber von Kernkraftwerken und/oder Hersteller wesentlicher Komponenten für Kernkraftwerke

Unternehmen, die Kohle abbauen

Unternehmen, die Verfahren zum Abbau und/oder Aufbereitung von Ölsanden einsetzen

Unternehmen, die Fracking-Technologien herstellen und/oder anwenden

Unternehmen, die Erdgas fördern

Unternehmen, die Tabak produzieren

Unternehmen, die Erdöl fördern / abbauen

Unternehmen, die ihre Stromerzeugung auf Kohle basieren

Konformität zu den zehn Kernprinzipien des UN Global Compact:

In der Regel sind schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen die zehn Kernprinzipien gemeint, die in die folgenden vier Bereiche aufgeteilt sind:

Menschenrechte:

Schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen Menschenrechte. Die Menschenrechte sind in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UN (UN Universal Declaration of Human Rights) und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union definiert.

Arbeitsrechte:

Schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen die ILO Kernarbeitsnormen und deren vier Grundprinzipien (Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen; Beseitigung der Zwangsarbeit; Abschaffung der Kinderarbeit; Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.)

Umweltschutz:

Schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen Umweltgesetzgebungen und/oder massive Umweltzerstörung.

Korruption und Bestechung:

Schwerwiegende und/oder systematische Korruption und/oder Bestechung.

Ausgeschlossene Staaten:

Staaten, die gemäß dem aktuell gültigen Freedom House-Ranking als "nicht-frei" eingestuft werden.

Staaten, die gesetzlich nicht an die UN Konvention zur biologischen Vielfalt (UN Biodiversitätskonvention) gebunden sind

Staaten, die gesetzlich nicht an das Klimaübereinkommen von Paris (COP-21) gebunden sind

Staaten, die gesetzlich nicht an den Atomwaffensperrvertrag gebunden sind

Staaten, die den Einsatz der Todesstrafe erlauben.

Ausschluss von Staaten, bei mehr als 50 % Energieverbrauch aus Nuklearenergie

Ausschluss von Staaten, bei Ausgaben für Militär/ Rüstung von mehr als 4 % Bruttoinlandsprodukt

Staaten, die einen niedrigeren Score als 35 im aktuell gültigen Korruptions-Wahrnehmungsindex von Transparency International haben.

Es besteht keine Verpflichtung des Stiftungsfonds STS nachhaltige Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.06.2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 („Taxonomie-Verordnung“) sowie nachhaltige Investitionen nach Artikel 2 Abs.17 der Offenlegungsverordnung zu tätigen.

4. Erläuterung zur Erreichung der ökologischen und / oder sozialen Merkmale

Beim Management des Sondervermögens Stiftungsfonds STS wird im Sinne eines Nachhaltigkeitsansatzes (ESG-Kriterien: „ESG Best-in-Class A-D“ siehe Kapitel 5.) eine Negativliste verwendet. Basierend auf einem vom Portfoliomanager festgelegten Anlageuniversum, welches den Anlagerichtlinien des Anlegers entspricht, werden die unter 3. aufgeführten Ausschlusskriterien geprüft und daraus monatlich eine Negativliste für Renten- und Aktieninvestments erstellt. Diese Negativliste umfasst Emittenten, welche die unter 3. aufgeführten Kriterien verletzen. Das erwerbbar Anlageuniversum wird auf monatlicher Basis überprüft und entsprechend bei Veränderungen angepasst und in dem EDV-System hinterlegt. Damit ist zum einen gewährleistet, dass bei jedem Kauf der Emittent auf die oben genannten Kriterien überprüft wird. Zum anderen werden die im Bestand befindlichen Emittenten ebenfalls auf einer monatlichen Basis auf die Einhaltung der Merkmale nach dem Vieraugenprinzip geprüft.



5. Angaben zu den angewandten Methoden (i.S.d. Art. 10 Abs. 1b)

Der Portfoliomanager stützt seine ESG-Analyse auf einen Best-in-Class-Ansatz („ESG Best-in-Class“). Jeder Emittent wird mit einer quantitativen Punktzahl bewertet, die um den Durchschnitt seines Sektors herum skaliert ist und es ermöglicht, die besten von den schlechtesten auf Sektorebene zu unterscheiden. Die Bewertung basiert auf einer Kombination aus extrafinanziellen Daten von Drittanbietern und einer qualitativen Analyse der zugehörigen Sektor- und Nachhaltigkeitsthemen. Die quantitative Bewertung wird in eine Ratingskala übersetzt, die von A für beste Praktiken bis G für die schlechtesten Praktiken reicht. Bei dem „ESG Best-in-Class A-D“ wird nur in Finanzinstrumente investiert, welche in der Ratingskala A-D eingestuft sind.

Der Analyseprozess von dem Portfoliomanager untersucht das Verhalten der Unternehmen in drei Bereichen: Umwelt, Soziales und Governance (ESG). Der Portfoliomanager bewertet die Exposition der Unternehmen gegenüber Risiken und Chancen, einschließlich Nachhaltigkeitskriterien und Nachhaltigkeitsrisiken, sowie das Management dieser Herausforderungen in jedem ihrer Sektoren. Was die Emittenten von börsennotierten Wertpapieren betrifft, bewertet Amundi diese unabhängig von der Art des Instruments, d.h. Eigenkapital oder Fremdkapital.

Die vom Portfoliomanager verwendeten, internen Referenzwerte für die Analyse setzen sich aus 37 Kriterien zusammen, von denen 16 allgemeine Kriterien sind, die für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Branche gelten, und 21 branchenspezifische Kriterien. Diese Kriterien sind so konstruiert, dass sie sowohl den Einfluss nachhaltiger Themen auf den Emittenten als auch die Qualität des Managements dieser Dimension bewerten. Auch die Auswirkungen auf nachhaltige Faktoren sowie die Qualität der Risikominderung werden berücksichtigt. Alle Kriterien sind im Front-Office-Portfoliomanagementsystem der Portfoliomanager verfügbar.

Zudem werden im Risikomanagement der Gesellschaft zur laufenden Identifizierung / Überwachung von Nachhaltigkeitsrisiken Analyse Tools verwendet, u.a. ein Klimastresstest, welcher sich an den Szenarien und Ergebnissen des NGFS (Network for Greening the Financial System) und einer qualitativen Informationserhebung der Bank of England orientiert.

6. Angaben zu Veröffentlichungen in den Jahresberichten

Das Sondervermögen ist von der Gesellschaft in Art. 8 (Abs. 1) der Offenlegungsverordnung eingestuft worden, d.h. mit ihm werden unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen beworben bzw. gefördert (= Art. 8 Finanzprodukt). Gemäß Art. 11 Abs. lit. a) der Offenlegungsverordnung haben Finanzmarktteilnehmer bei einem Art. 8-Finanzprodukts im regelmäßigen Bericht (hier: Jahresbericht, Art. 11 Abs. 2 lit. a) der Offenlegungsverordnung) offenzulegen, inwieweit die ökologischen Merkmale im abgelaufenen Berichtszeitraum erfüllt wurden.

Das Sondervermögen verfolgt in puncto Bewerben von ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zunächst den Investitionsansatz, dass es nur in solche Vermögensgegenstände investiert sein darf, deren Emittenten ein Nachhaltigkeitsrating des Portfoliomanagers (Amundi ESG-Rating) von A bis D ausweisen müssen. Das Amundi ESG-Rating zielt darauf ab, die ESG-Performance (E = Environment [Umwelt], S = Social [Soziales], G = Governance [gute Unternehmensführung]) eines Emittenten zu messen, d.h. seine Fähigkeit, Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen, die mit seiner Branche und seinen individuellen Gegebenheiten verbunden sind, zu antizipieren und zu steuern. Das Amundi ESG-Rating bewertet auch die Fähigkeit der Emittenten, die potenziellen negativen Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu bewältigen. Das Amundi ESG-Rating ist – unabhängig von der Art des jeweiligen Emittenten – ein quantitatives ESG-Ergebnis, das in sieben Noten übersetzt wird, die von A (bestes Ergebnis) bis G (schlechtestes Ergebnis) reichen.

Zum anderen wurde im Rahmen des hiesigen nachhaltigen Investitionsansatzes im Hinblick auf die Emittenten eine Reihe von Ausschlusskriterien für das Sondervermögen definiert, die alle drei ESG-Teilbereiche abdecken; so wurde für den Bereich Umwelt (E) z.B. eine Umsatzschwelle von maximal 5 % für die Sektoren Kohle, Kernenergie, Erdöl und Tabak festgelegt, für den Bereich Soziales (S) z.B.

schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen Menschenrechte oder Kernnormen der ILO (= International Labour Organisation) als Ausschlusskriterien bestimmt sowie für den Bereich gute Unternehmensführung (G) z.B. Ausschlüsse für schwerwiegende und/oder systematische Korruption und/oder Bestechung definiert.

Das Amundi ESG-Gesamtrating für das Sondervermögen betrug zum Bewertungsstichtag (31.12.2021) B-.

Die Festlegung hinsichtlich des Investitionsansatzes auf ein Nachhaltigkeitsrating des Portfoliomanagers von A bis D (+ vordefinierte Ausschlusskriterien) führt im Ergebnis zu Investitionen ausschließlich in Vermögensgegenstände von Emittenten, die das Thema Nachhaltigkeit – und zwar für die drei ESG-Teilbereiche – in eigenen Angelegenheiten angehen und ihr Verhalten daran ausrichten. Damit wiederum werden Umwelt- und soziale Aspekte gefördert, wobei zudem sichergestellt wird, dass die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung angewandt werden.

Der Fonds berücksichtigte im Berichtsjahr ESG-Merkmale, tätigte jedoch keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.06.2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 („Taxonomie-Verordnung“) sowie nachhaltige Investitionen nach Artikel 2 Abs.17 der Offenlegungsverordnung. Die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Stand: 15. April 2022